Studien zu Magister Heinrich von Avranches VII

Konrad, Fürstabt von Lorsch und Abt von St. Jakob zu Mainz, ein Nachtrag[1]

Von

Konrad Bund

Das im Frühjahr 1228 in Rom für Konrad von Lorsch, den letzten benediktinischen Fürstabt der Reichsabtei Lorsch, von dem mittellateinischen Dichter Magister Heinrich von Avranches[2] (ca. 1189/90–1262/63) geschriebene Gedicht HvA 43 (R 114-117) war bereits Gegenstand mehrerer Untersuchungen[3]. Abt

1 Zu: Konrad Bund, Studien III = Studien zu Magister Heinrich von Avranches III: Der Streit um die Reichsabtei Lorsch und die Starkenburg (1227–1232/48) und die Gedichte für Abt Konrad von Lorsch (R 114-117), [mit historisch-kritischer Textedition und dt. Übersetzung], in: ZGO 153 (2005), S. 77–164. Die Gedichte Magister Heinrichs von Avranches werden jetzt nach der vor dem Abschluss stehenden Ausgabe der MGH unter Anhängung der alten Russell-Zählung zitiert, hier: HvA 43 (R 114–117).
Weitere mehrfach zitierte Literatur: Ludwig Baur, Hessische Urkunden, 4 Bde., Darmstadt 1860–1866; Konrad Bund, Mittelrheinische Geschichte des 13. Jahrhunderts im Spiegel der Dichtung. Untersuchungen zum Gedichtfragment Nr. 116 und zur Vita des mittellateinischen Dichters Magister Heinrich von Avranches, in: Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst 59 (1985) S. 9–78; Konrad Bund, Studien zu Magister Heinrich von Avranches VI: Die Vita des Dichters und ein Dichterstreit um die Metra, Papst Gregor IX. und die Legenda Versificata S. Francisci 1230, in: Mittellateinisches Jahrbuch 49 (2014) S. 225–297; Hans Erich Feine, Kirchliche Rechtsgeschichte Bd. 1, Die katholische Kirche, Köln/Wien [5]1972; Codex Laureshamensis, Bd. 1: Einleitung, Regesten, Chronik, hg. von Karl Glöckner u. Historische Kommission für den Volksstaat Hessen, Darmstadt 1929; Georg Christian Ioannis, Volumen secundum rerum Moguntiacarum, Frankfurt am Main 1722. Friedrich Knöpp, Das letzte Jahrhundert der Abtei. Vom Ende des Investiturstreites bis zu den Auseinandersetzungen um die Selbständigkeit der Abtei, in: Die Reichsabtei Lorsch 1 (1973) S. 175–366; Karl Josef Minst, Lorscher Codex – Deutsch. Urkundenbuch der ehemaligen Fürstabtei Lorsch, [2]1974. RAM 2 = Johann Friedrich Böhmer, Regesta archiepiscoporum Maguntinensium, hg. von Cornelius Will, 2. Bd., Innsbruck 1886. RI 5 = Johann Friedrich Böhmer, Regesta Imperii V, 1881–1882, Ndr. 1971; Eduard Winkelmann, Kaiser Friedrich II., Bd. 1, Leipzig 1889, Ndr. Darmstadt 1967.

2 Zu ihm zuletzt Bund, Studien VI (wie Anm. 1) S. 225–257.

3 Paul Egon Hübinger, Ein literarischer Fund zur Geschichte der Starkenburg und des Klosters Lorsch im 13. Jahrhundert, in: 1200 Jahre Mark Heppenheim. Veröffentlichungen zur Geschichte der Stadt Heppenheim 3, hg. vom Magistrat der Kreisstadt Heppenheim an der Bergstraße (Hep-

Konrad galt bisher in seinem Lorscher Amt von 1214 bis 1226 als urkundlich sicher belegt[4], während die Quellen über seine familiäre Herkunft schweigen[5]. Er dürfte aber einer bisher nicht ermittelten edelfreien, laut des Gedichts Magister Heinrichs von Avranches HvA 43, Vers 36 mit dem dort als *consobrinus* bezeichneten Mainzer Erzbischof Siegfried II. von Eppstein (im Amt 1200–1230) verwandten oder verschwägerten Familie entstammen, in welcher der Name Konrad in seiner Generation einem nachgeborenen, nicht zu weltlicher Herrschaft bestimmten Sohn verliehen worden war, sei es, dass der Name vom Großvater auf den ältesten Enkel, in der Sohnesgeneration aber auf den Nachgeborenen vererbt wurde, sei es, dass ein Nachgeborener ihn von der Mutterseite ererbt oder von einem Paten erhalten hatte.

Durch einen freundlichen Hinweis von Christian Burkhart M.A. (Deutsche Burgenvereinigung) auf eine nunmehr in der Datenbank des Lichtbildarchivs Älterer Originalurkunden (LBA) der Universität Marburg abgebildete und dadurch im Internet recherchierbare Urkunde aus dem hessischen Kloster Arnsburg[6] wurde 2016 ein weiterer, den Fürstabt Konrad von Lorsch betreffender,

penheim 1973), S. 55–70 [R 117], Nachdr. in: Paul Egon Hübinger, Ausgewählte Aufsätze und Vorträge. Beiträge zur Geschichte Europas und der Rheinlande in Mittelalter und Neuzeit, hg. von Magnus Ditsche / Raymund Kottje (Bonner Historische Forschungen, Bd. 53), Siegburg 1990, S. 241–256; Stefan Weinfurter, Der Untergang des alten Lorsch, in: Region und Kirche. Das Kloster Lorsch, die Bergstraße und Kurmainz, in: Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte 55 (2003) S. 25–52; Bund, Mittelrheinische Geschichte (wie Anm. 1); Bund, Studien III (wie Anm. 1).

4 Bund, Studien III (wie Anm. 1), S. 98–111, bes. S. 98 f., 102; Ders., Mittelrheinische Geschichte (wie Anm. 1) S. 37–44, bes. Anm. 192; K. J. Minst; Die benediktinischen Fürstäbte des Klosters Lorsch, in: Laurissa Jubilans. Festschrift zur 1200-Jahrfeier von Lorsch, 1964, S. 71–76, hier S. 76; Friedrich Knöpp, Biographien von Äbten, ebd. S. 227–366; Ders., Das letzte Jahrhundert (wie Anm. 1) S. 196–198.

5 Bund, Studien III (wie Anm. 1) S. 98–111; Knöpp, Das letzte Jahrhundert (wie Anm. 1) S. 196: „Vielleicht führt uns eine Aufzeichnung über Schenkungen zu Gunsten des Zisterzienserinnenklosters Padershausen weiter, etwa in die Zeit zwischen 1215 und 1220 zu setzen. Man könnte annehmen, Konrad sei in dieser Gegend beheimatet gewesen, auch wenn Beziehungen zu Lorsch in den Maingau sonst nur in geringem Maße nachzuweisen sind.“ Aufzeichnung über Schenkungen an das Kloster Padershausen (1210–1220), enthält Schenkung eines Abtes Konrad, der mit dem Lorscher identifiziert worden ist; Hess. Urkundenbuch 2,1 (Hanau) (Publikationen aus den Preußischen Staatsarchiven 48, 1891) S. 109 f.; diese Identifizierung ist jedoch sehr fraglich, da die Namen der als Zeugen genannten Konventualen in keinem Fall mit denen in Baur, Hessische Urkunden, 1, S. 10 f. Nr. 11 und in Abt Konrads von Lorsch Urkunde von 1222 genannten übereinstimmen; Bund, Mittelrheinische Geschichte (wie Anm. 1) S. 38, Anm. 192.

6 Abt Gotschalk und der Konvent des Hl. Jakob zu Mainz, OSB, vidimieren eine ohne Angabe des Ausstellungsjahres (nach http://lba.hist.uni-marburg.de/lba-cgi/kleioc/0010KlLBA/exec/showrecord/zu-gangsnummer/%2280416%22, Datierung nach Ludwig Baur, UB Kloster Arnsburg 1, 1849, Nr. 66, S. 47: [1216–1229] Okt. 7; hierzu vgl. weiter unten bei Anm. 24) inserierte Verleihungsurkunde des verstorbenen Vorgängerabtes Konrad von Lorsch und St. Jakob zu Mainz für Eberhard von Bettenhausen und dessen Bruder Wernher von Lichen über eine Manse in Bettenhausen für einen jeweils an Martini fälligen Jahreszins von 5 Mainzer Schilling. Abt Gotschalk verleiht gen. Erben der beiden inzwischen verstorbenen Brüder die gen. Manse für einen Jahres-

aber der bisherigen Forschung entgangener Urkundenbeleg bekannt, aus dem sich ergibt, dass Konrad in Personalunion auch Abt des Mainzer Benediktinerklosters St. Jakob[7] gewesen ist[8], ein Umstand, der verschiedene bisher ungeklärte Aspekte der Auseinandersetzung um die Abtei Lorsch und der Vita ihres letzten Fürstabts Konrad neu in den Blick rückt.

zins von 30 Mainzer Pfennigen, fällig an Martini und auf dem Jakobsberg zu Mainz zu zahlen. Lich, Adelsarchiv Fürsten zu Solms-Hohensolms-Lich, Kloster Arnsburger Urkunden; hier Textedition nach: LBA Marburg, Zugangs-Nr. 80416; unvollständiger und nicht fehlerfreier Druck in BAUR, UB Arnsburg 1, Nr. 66, S. 47–49.
(Mainz, [1227?] Okt. 7) 1253 Nov. 13
Gotscalcus miseratione diuina abbas et conuentus monasterii sancti Jacobi Magunt(inensis) ordinis sancti Benedicti. Nouerint vniversi presentium inspectores, quod litteras predecessoris nostri Cunradi abbatis bone memorie / et conuentus nostri non abolitas, non cancellatas, nec in aliqua parte sui suspectas vidimus in hec verba: Cunradus dei gratia abbas Laurensis ecclesie, eadem gratia abbas sancti Jacobi in Magunt(ia) omnibus presens scriptum inspecturis salutem in domino. Que geruntur in tempore, ne labantur cum tempore, scriptis et testbus perennantur. Nouerint vniuersi tam presentes quam posteri, quod Eberhardus de Betdenhusen et frater eius Wernherus de Lichen feodum, videlicet mansum in Betdenhusen, quod ab ecclesia sancti Jacobi tenebant, pro se et suis heredibus, in manus abbatis et capituli resignarunt, recipientes iam dictum mansum a domino abbate et supradicto capitulo pro censu annuo, videlicet quinque solidis magunt., in festo beati Martini soluendis, sibi ac eorundem heredibus perpetualiter possidendum. Ne autem super predicto facto possit oriri calumpnia, presentem paginam conscribi fecimus et de consensu et bona voluntate capituli vna cum capitulo subscripsimus presentemque paginam appositione nostri sigilli et sepedicti capituli duximus muniendam. Acta sunt hec in curia sancti Jacobi Magunt., presentibus priore et capitulo, magistro Volzone canonico sancti Stephani, Cunrado pastore in Mussenheim, Gerungo sacerdote in Mussenheim Non(is) Octobris Ser[g]ii et Bacchi. [Hier fehlt das Ausstellungsjahr ohne etwa freigelassenes Spatium im lückenlos fortlaufenden Text]. *Nos igitur, quia post mortem Bertolfi, prefati Eberhardi filii, Heinricum et Reinhardusm dictum Grisrochen de Betdenhusen, generos, et Wigandum dictum de Hogen, nepotem iam dicti Eberhardi, inuenimus in parte, videlicet dimidio manso, quam prenotatus Bertoldus iuste ac rationabiliter possederat, ius hereditarium plenarie obtinere, eandem partem, sitam in Betdenhusen, attinentem nostro monasterio, ipsis H., R. et V.* [sic!] *heredibus pro triginta denariis magunt. monete, annis singulis soluendis in festo beati Martini, iure hereditario libere et precise absque omni iure duximus concedendam, hoc tamen adiecto, quod heredes supradicti Wernheri, sepedicti Eberhardi fratris, quibus alter dimidius mansus, nostro monasterio attinens, est concessus, triginta denarios maguntin. monete nobis persoluant similiter et pariter in monte nostro sancti Jacobi, in termino prenotato. In cuius facti memoriam et perpetuam firmitatem presentem litteram nostro et conuentus nostri sigillis duximus roborandum. Actum anno domini millesimo cc^o^ liii^o^ idus Novembris.* An Pergamentstreifen abhängende, beschädigte Siegel der Aussteller.

7 Gegründet von Erzbischof Bardo im Jahre 1050. Zur Klostergeschichte von St. Jakob vor 1466 vgl.: Uta GOERLITZ, Humanismus und Geschichtsschreibung am Mittelrhein: Das ‚Chronicon urbis et ecclesiae Maguntinensis' des Hermannus Piscator OSB (Frühe Neuzeit. Studien und Dokumente zur deutschen Literatur und Kultur im europäischen Kontext, Bd. 47), Tübingen 1999 (zugleich Dissertation Mainz 1995), S. 73–76; Wolfgang DOBRAS, St. Jakob/Mainz, in: Die Männer- und Frauenklöster der Benediktiner in Rheinland-Pfalz und Saarland, hg. von Friedhelm JÜRGENSMEIER (Germania Benedictina, Bd. 9), St. Ottilien 1999, S. 470–510.

8 Inzwischen am Rande auch erwähnt in: Christian BURKHART, Die Grafen von Lauffen, die Lorscher Filialklöster am unteren Neckar und die ‚Grafschaft Stalbühl', in: Die Grafen von Lauffen am mittleren und unteren Neckar, hg. von Christian BURKHART / Jörg KREUTZ (Heidelberger Veröffentlichungen zur Landesgeschichte und Landeskunde, Bd. 18), Heidelberg 2015, S. 27–74,

Das Kloster St. Jakob lag auf einem *Mons speciosus* genannten Hügel unmittelbar südlich vor der Mainzer Stadtmauer. In seiner Auseinandersetzung mit den Mainzer Ministerialen[9] versuchte Erzbischof Arnold von Selenhofen im Juni 1160 das Benediktinerkloster auf dem Jakobsberg als Ausgangspunkt zur Unterwerfung der Stadt zu benutzen, worauf die Bürger am 24. Juni 1160 ihn dort angriffen, erschlugen und das Kloster niederbrannten, das erst von 1176 bis 1191 von Prämonstratenser-Chorherren wiederbesiedelt und wiederaufgebaut wurde. Spätestens unter Abt Hezechinus (1202–1206) gehörte die Abtei wieder dem Benediktinerorden zu. Die 1163 auf kaiserlichen Befehl zur Strafe für die Tötung des Erzbischofs geschleifte Stadtmauer wurde erst in der Mitte des 13. Jahrhunderts wiederaufgebaut[10]. Dies macht verständlich, dass die ummauerte Klosteranlage eine für die Sicherheit von Mainz bedeutsame Schlüsselstellung bildete, weil sie in der Hand von Gegnern als gefährlicher Stützpunkt gegen die Stadt verwendet werden konnte, weshalb jeder Mainzer Erzbischof möglichst seine Hand darauf zu halten bestrebt sein musste.

Die Formulierung der *Intitulatio* des Ausstellers der vorerwähnten, 1253 ohne Jahreszahl von einem Mainzer Amtsnachfolger transsumierten Urkunde *Cunradus dei gratia abbas Laurensis ecclesie, eadem gratia abbas sancti Iacobi in Maguntia* belegt eindeutig, dass Konrad beide Abbatiate zu gleicher Zeit innegehabt hat und dass er folglich eine päpstliche Genehmigung dieser Pfründenkumulation[11] besessen haben muss. In seinem Mainzer Abbatiat ist er bereits 1208[12] und noch einmal 1215, dann aber ohne Erwähnung des 1214 (vor Sept. 5) erlangten Lorscher Amtes, urkundlich belegt[13]; die Urkunde von 1208 schließt

hier S. 44 Anm. 77, und Christian Burkhart, Mit scharfem Schwert und spitzer Feder. Kaiser Friedrich I. „Barbarossa" und der Angriff Graf Poppos V. von Lauffen auf die Schauenburg 1187. Ein wenig bekannter Briefwechsel des Dossenheimer Burgherrn mit dem Stauferkaiser, Dossenheim 2015, hier S. 128, Anm. 167.

9 Bund, Studien III (wie Anm. 1) S. 112.

10 Stefan Dumont, Die mittelalterliche Stadtbefestigung von Mainz. In: festung-mainz.de [30.12.2010], URL: http://www.festung-mainz.net/geschichte/mittelalter.html (Besuch: 2016 Juni 17).

11 Feine (wie Anm. 1) S. 395 f.

12 RI 5, Nr. 245, 1208 Nov. 20, Mainz: Eb. Siegfried von Mainz beurkundet Auflassung gen. Mansen in die Hände des Königs Otto IV. Fürstl. Zeugen: Bischöfe von Speyer, Kamerich, Abt von Hersfeld. Dann: Conrad, Abt von St. Jacob zu Mainz, Werner, Domprobst zu Halberstadt und weitere gen. Kleriker und Laien. Demnach dürfte Konrad spätestens um 1170/75 geboren sein. Vgl. auch Christian Burkhart in: Germania Benedictina 9 (1999) S. 503, zu Abt Konrad von St. Jacob bei Mainz: 1206–1214 urkundliche Belege, Nachfolger 1247. Die spätere Mainzer Überlieferung setzt den Beginn seines Abbatiats an St. Jakob glaubwürdig auf 1206; vgl. unten Anm. 22 und 68.

13 RI 5, Nr. 803, 1215 Juni 10, Würzburg: Eb. Siegfried von Mainz für Kloster Aulisburg, später Heyn in Hessen. Zeugen: erw. Kg. Friedrich, Alb., Eb. von Magdeburg u. ap. Legat, Otto B. von Würzburg, Conrad Abt von S. Jacob zu Mainz, weitere Äbte und Pröbste; Grafen von Ziegenhein, Battenberg, Eppstein, Büdingen u. a.; Valentin Ferdinand Gudenus, Codex diplomaticus sive anecdotorum res Moguntinas … illustrantium, Frankfurt/Leipzig 1747, 1,432.

aus, dass Abt Konrad von Lorsch – wie von mir zunächst, jedoch mit dem Ergebnis „non liquet“, erwogen – mit Konrad von Wied identisch gewesen sein kann, da dieser noch 1211–1213 allein als weltlicher Amtsträger und als Laienzeuge in Urkunden erscheint[14], was mit einem gleichzeitigen Innehaben eines (und sei es laikalen) Abbatiats[15] an St. Jakob OSB protokollarisch unvereinbar gewesen wäre. Die Genehmigung der Pfründenkumulation muss bereits bei seiner Bestellung zum Abt von Lorsch im Jahre 1214, welche vorrangig der Stärkung der Position des Mainzer Erzbischofs Siegfried II. von Eppstein gegen den bisherigen, auf politischem Wege zur Resignation gezwungenen Lorscher (Kommendatar)-Abt, seinen seit der zwiespältigen Erzbischofswahl des Jahres 1200 Machtkonkurrenten[16], den Bischof Lupold von Worms, durch Berufung eines Verwandten (*consobrinus*) auf den Lorscher Stuhl diente[17], erteilt worden sein. Dies war in der speziellen Interessenkonstellation von Papst, König, Erzbischof von Mainz und Rheinpfalzgraf im Jahre 1214 jedoch einfach zu bewerkstelligen, da Siegfried als päpstlicher Kardinallegat mit speziellen Vollmachten selbst handeln konnte[18]. In der späteren Auseinandersetzung um den Lorscher Abbatiat hat die Frage der an sich anstößigen Ämter- und Pfründenkumulation, die sich als kirchenrechtliches Argument gegen den aus dem Lorscher Amt zu vertreibenden Fürstabt Konrad geradezu angeboten hätte[19], keine erkennbare Rolle gespielt. Das Kloster auf dem Mainzer St. Jakobsberg scheint auch sonst für Erzbischof Siegfried II. Bedeutung besessen zu haben[20].

Diese jetzt sichtbar gewordenen Umstände zeigen, dass Konrad seinen Aufstieg in höhere geistliche Ämter schon Jahre vor 1214 und zwar im unmittelbaren

14 BUND, Studien III (wie Anm. 1) S. 103 f., 105 f., 111.

15 Laienäbte waren eine verbreitete Erscheinung des 9./10. Jahrhunderts; F. J. FELTEN, Laienabt, in: LexMA 5 (1991) Sp. 1617 f. Kommendataräbte, Kleriker wie Laien, die von Dienstverpflichtungen befreite geistliche Pfründe erhielten, waren noch im 13. Jahrhundert verbreitet; G. MICHELS, Kommende, in: LexMA 5 (1991) Sp. 1282 f.; Viktor J. DAMMERTZ, Abt, Äbtissin I. Geschichtlich, in: LThK 1 (1993) Sp. 96–98.

16 RAM 2, S. 121–127, Nr. 1–21.

17 BUND, Studien III (wie Anm. 1) S. 102.

18 RI 5, Nr. 747, RAM 2, S. 159 Nr. 230, 1214 Sept. 5, Jülich: Kg. Fr. II. für den Deutschen Orden; Zeugen: Eb. Siegfr. von Mainz, *apost. sedis legatus*, und Theoderich von Trier, Bischöfe Hoard von Lüttich, Otto von Würzburg und Sifrid von Augsburg und die Äbte Ulr. v. St. Gallen und Conrad von Lorsch, ferner die Herzöge von Österreich u. Steier, Brabant u. Lothr., Niederlothr., Kärnten, Meran, weitere Grafen und Herren; J. L. A. HUILLARD-BRÉHOLLES, Historia dipomatica Friderici II, Paris 1852, 1,313.

19 Vgl. die vor der Kurie im Jahre 1233 gegen den Elekten von Canterbury John Blund erhobene Anschuldigung der Pfründenkumulation; HvA 61 (R 127), 118–122; BUND, Studien VI (wie Anm. 1) S. 242.

20 RAM 2, S. 158, Nr. 219: 1213 Sept. 29, Mainz: Eb. Siegfried II. ordiniert den Abt Juanus von Sponheim: […] *1213 fuitque [Juanus] eodem anno ordinatus a domino Sifrido a(rchi)e(piscop)o Mog. S. ecclesiae Rom. cardinali et legato, Moguntiae in monasterio St. Jacobi in festo Michaelis archangeli*. Johannes TRITHEMIUS, Chronicon Sponheimense 265.

Umfeld des Mainzer Erzbischofs Siegfried II., seines Verwandten, begonnen hat und dass die in den Versen 36–39 des Gedichtes HvA 43 (R 116) so stark betonte[21], hergebrachte völlige Interessenidentität zwischen Konrad von Lorsch und seinem *consobrinus* Siegfried II. von Mainz weit mehr gewesen sein muss als eine der konkreten Streitsituation von 1228 der Auseinandersetzung um die Starkenburg geschuldete, taktisch übertreibende Behauptung zur Diskreditierung seines erzbischöflichen Kontrahenten in den Augen des Papstes.

Der Theologe und Historiker Georg Christian Ioannis (1658–1735) hat in dem von ihm herausgegebenen *Catalogus Abbatum Monasterii D. Iacobi in Monte Specioso prope Moguntiam* des Priors Ioannes Antoni (im Amt 1621) knappe Angaben zu Abt Konrad von St. Jakob gemacht[22]: *XI (*12) Conradus. Prior S. Iacobi, postmodum defuncto Venerabili Hezechino eius in locum substituitur Abbas XI (*12) anno Domini MCCVI, V Kalend. Martii* [1206 Februar 25]. *Praefuit annis ferme XLI. Obiit MCCXLVII, Nonis Februarii* [1247 Februar 5]. *Vacat diebus V. (*13) Gerhardus Conrado successit*. Aus diesen, vom Verfasser aus der archivalischen Überlieferung des Klosters geschöpften und vom Herausgeber Ioannis überprüften Angaben gehen das vorherige Amt Konrads – er war zuvor bereits Prior des Klosters, also Stellvertreter seines am 15. Februar 1206 verstorbenen Vorgängers, dem er nach neun Tagen der Sedisvakanz durch Wahl nachfolgte –, sodann die Tage von Wahl und Tod und die lange Amtsdauer von beinahe 41 Jahren hervor. Weder hier noch in einem dem Abtskatalog angehängten *Catalogus abbatum, ex hoc monasterio nostro ad Abbatias aliorum cœnobiorum adsumptorum*[23] wird der Tatsache, dass Abt Konrad auch Fürstabt des Reichsklosters gewesen ist, Erwähnung getan: Die dies beweisende Arnsburger Urkunde war offenbar im frühen 17. Jahrhundert im Mainzer St. Jakobskloster nicht mehr bekannt.

Die Datierung dieser Urkunde fällt auf einen 7. Oktober der Jahre 1214 bis 1227, da Abt Konrad bereits im Sommer des Folgejahres 1228 seine Stellung als Reichsfürst verlor und kirchenrechtlich von seinem Lorscher Amt abgesetzt wurde[24]. Dass davon auch sein Amt als Abt von St. Jakob zu Mainz betroffen war, ist damit nicht gesagt, jedoch ist davon auszugehen, dass er nach seiner nicht nur reichsrechtlichen Mediatisierung, sondern auch kirchenrechtlichen Absetzung es hätte kaum wagen können, ausgerechnet am Residenzort seines Gegners Erzbischof Siegfried II. von Mainz nicht nur als Abt von St. Jakob zu Mainz, sondern demonstrativ zu förderst und in gleicher Qualität „von Gottes Gnaden" als Fürstabt der *ecclesia Laurensis* (= der Reichskirche von Lorsch) ein Rechtsgeschäft zu beurkunden.

21 *Et consobrini fuimus, nulloque putabam / Posse modo fieri nullis contingere mundi / Casibus, ut vel ego vellem contrarius illi / Esse vel ille michi;* […].

22 Ioannis, Vol. II. rer. Moguntiac. (wie Anm. 1) S. 803–828 (www:digital.ub.uni-duesseldorf.de/urn/urn:de:hbz:061:1-34287), hier S. 808.

23 Ebd., S. 821.

24 Bund, Studien III (wie Anm. 1) S. 138–140.

Der aber so offenkundig demonstrative Charakter der Nebeneinandernennung beider Abbatiate und die eher ungewöhnliche ausdrückliche Gottesgnaden-Berufung beider Ämter scheint aber immerhin für eine Entstehung in einer Zeit der politischen Anfechtung, sei es von Innen aus dem Lorscher Kapitel heraus, sei es von Außen durch unzufriedene Ministerialen, und des daraus erwachsenen besonderen Legitimationsbedürfnisses, aber noch vor einer stattgehabten reichs- oder kirchenrechtlichen Degradation zu sprechen, so dass der der nachfolgenden offenen gewaltsamen Auseinandersetzung mit dem Erzbischof von Mainz und deren politischer Austragung vor König und Reich zeitnahe 7. Oktober 1227 als Datierung der Urkunde plausibel erscheint. Es möchte sein, dass Abt Konrad damals Mainz zu Verhandlungen mit dem zeitnah dort nachgewiesenen Erzbischof Siegfried II.[25] aufgesucht hat, um dessen Unterstützung gegen die aufständischen Ministerialen zu erhalten.

Auch ein weiterer Hinweis auf einen bisher nicht rezipierten zeitnahen urkundlichen Beleg für Abt Konrad von Lorsch ist inzwischen online recherchierbar:[26]

1228 Graf Gerhard von Geldern kauft die Lorscher Güter zu Niel[27] von Abt Konrad von Lorsch[28].

Die Quelle ist die folgende Urkunde[29]:

Worms, 1228 Jan. 18: König Heinrich (VII.) bestätigt den Verkauf der Güter zu Gent (im Betuwegau) durch Abt Konrad und das Lorscher Kapitel an den Grafen von Geldern. Druck: Pieter Bondam, Charterboek der hertogen van Gelderland en graaven van Zutphen, vol. 1-4, Utrecht

25 Eb. Siefried II. urkundete 1227 Sept. 22 in Mainz (RAM 2, S. 197 Nr. 549), die ebd. Nr. 550 verzeichnete Behauptung, er sei im selben Monat in Brindisi Zeuge bei Kaiser Friedrich II. gewesen, ist falsch; die genannte Quelle (RI 5, 1706) nennt ihn nicht unter den Zeugen, sondern erwähnt einen dort überreichten älteren Beglaubigungsbrief des Erzbischofs zusammen mit solchen anderer ebenfalls nicht anwesender Fürsten.

26 www.kirche-kranenburg.de/st-bonifatius-niel/geschichte.html (besucht 20.06.2016).

27 Niel (b. Kranenburg/Niederrhein) wird erstmals 891/92 als *Niol* durch einen Eintrag im Codex Laureshamensis (Urk. Nr. 112; Glöckner, Codex Laureshamensis I, S. 384; vgl. auch Kap. 97 S. 379 f.; Minst, Lorscher Codex – Deutsch I, S. 160; vgl. auch S. 154 ff.) erwähnt.

28 Nach Gerhard Baumann, 700 Jahre St. Bonifatius Niel, 1990, S. 1; dieser nach: Gerd Lamers, Kranenburg. Ein Heimatbuch, Kranenburg 1984, S. 204, dieser nach: Robert Scholten, Zur Geschichte der Stadt Cleve aus archivalischen Quellen, Kleve 1905, Ndr. 1975, S. 389, mit Verweis auf: Anton Jos. Binterim / Jos. Hubert Mooren, Die alte und die neue Erzdiözese Köln, Urkundensammlung zur Geschichte der Erzdiözese Köln und des dazu gehörigen Rhein- und Westphalen-Landes 3. Teil, Mainz 1830, S. 20–24, Nr. 7 (862: Graf Ansfried schenkt dem Kloster Lorsch die Villen Geizefurt und Gannida (= Glöckner, Codex Laureshamensis 1, S. 316, Urk. 33; Minst, Lorscher Codex – Deutsch I, S. 93 f., Urkunde 33) und Bondam, Charterboek der hertogen van Gelderland en graaven van Zutphen, S. 365 Nr. 135 (1228 Jan. 18, kgl. Bestätigung des Verkaufs der Güter zu Gent).

29 Frau Dr. Beate Sturm, Kreisarchivarin des Kreises Kleve, ist für ausführliche Beratung und den freundlichen Nachweis der Urkunde zu danken, Mevrow Irene Chr. Blasczyk vom Gelders Archief zu Arnheim für die Identifizierung der Archivalie und die freundliche Bereitstellung einer Photographie, an Hand deren der Text verifiziert werden konnte.

1783–1808, hier: I. Deels II. Afdeeling, Utrecht 1789, S. 365 f. Nr. 135 nach Kopialüberlieferung der 2. Hälfte des 15. Jhs. in (Findbucheintrag): „Greve Gerits privilegien van Lobede…". Afschriften van en uittreksels uit akten betreffende beleningen, opdrachten, verbonden en overeenkomsten over de jaren 1223–1424, waartussen geschiedkundige aantekeningen zijn geschreven betreffende de geschiedenis van Gelderland in het algemeen en die van de heren van Waardenburg in het bijzonder, over de jaren 1265–1468 (2de helft 15de eeuw). Alte Bezeichnung des MS.: Register A, ter Rekenkamer van Gelderland berustende, fol. VIII^{v} (Gelders Archief, Arnhem, GldA, 0001 (Graven en hertogen van Gelre, graven van Zutphen)-25, fol. 8^{v}).

Henricus, dei gratia Romanorum Rex semper augustus, vniuersis hoc visuris constare cupimus, quod nos vendicionem bonorum in Gent[30]*, dilecto fideli nostro comiti de Gelren per abbatem Conradum et capitulum Lauren[s]e*[31] *factam, quia de nostro consensu facta est, per omnia gratam habemus et ratam. Ad cuius rei euidenciam presentem cedulam sigillo nostro fecimus roborari. Datum apud Worm(atiam) XV. kl. Februarii, indictione [I]*[32]*. Acta anno incarnacionis domini M^{o} CC^{o} XXVIII°.*

Es handelt sich um eine einfache, ursprünglich wohl in zwei Exemplaren für die beiden vertragschließenden Parteien ergangene königliche Konsens- und Bestätigungsurkunde[33] des Verkaufs von Reichskirchengut in Form einer zwar besiegelten, aber zeugenlosen *cedula*[34] mit auf einen einzigen Satz kondensierter *intitulatio, narratio, promulgatio* und *dispositio*. Es folgt das Eschatokoll mit *corroboratio* (Siegelankündigung) und Datierung[35]. Die gedrängte, knappe Sti-

30 Zu dem umfangreichen niederländischen Lorscher Fernbesitz in Gannita (nl. Gent, östl. Nimwegen) mit zahlreichen zugehörigen Gütern, darunter Niel, vgl. GLÖCKNER, Codex Laureshamensis 1, S. 316–319, Urk. 33–35; S. 319, Kap. 36; S. 378–380, Kap. 96–97; S. 379–385, Urk. 96–118; MINST, Lorscher Codex – Deutsch I, S. 93–96, Urk. 33–35, Vermerk 36; S. 153–161, Vermerke 96a, 96, 97, Urk. 96–118.

31 Der Herausgeber Bondam liest korrekt in der Vorlage *capitulum Laurente*, erklärt dies zu Recht als „een schryffeil des uitschryvers" und konjiziert *capitulum Laurentii*, wobei er damit den Patron des Klosters Oostbroeck bei Utrecht identifiziert, von dem die Güter gekommen sein sollen. Der Zusammenhang der Güter zu Gent mit Lorsch war ihm nicht geläufig. Das vom *Laurentum* (Stadt in Latium) abgeleitete Ortsnamensadjektiv *Laurens, -entis* ist bei Livius, Ab urbe cond. I,1,4 et passim belegt; GEORGES s.v. *Laurentum*. Es ist hier ebenso wie in der oben in Anm. 4 enthaltenen Urkunde Abt Konrads von Lorsch und St. Jakob zu Mainz und auch anderen Orts offenbar *per analogiam* auf den in vielen verschiedenen klangverwandten mlat. Varianten überlieferten Ortsnamen ‚Lorsch' bezogen; Belege in Auswahl: *Laureacum, Laureacensis, Laureshamensis, Laurissa*; GRAESSE / BENEDICT / PLECHL, Orbis Latinus. Lexikon lateinischer geographischer Namen. Handausgabe, [4]1971, S. 201; *Lorsa, Lorsacensis, Lorsacum, Loressa, Laurissa*, ebd., S. 213.

32 Der Herausgeber Bondam liest korrekt in der Vorlage und druckt *II*, äußert aber in einer Anmerkung Zweifel. Zur Berechnung der Indiktion vgl. H. GROTEFEND, Taschenbuch der Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit, [10]1960, S. 8 f., 140 Tabelle VIII.

33 Harry BRESSLAU, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien, [4]1969, I, S. 59 f.

34 J. F. NIERMEYER / C. VAN DE KIEFT, Mediae Latinitatis Lexicon minus, 2. überarb. Aufl. 2002, s. v. *schedula*: Urkunde; auch Zettel, Schriftstück, Dekret.

35 BRESSLAU, Urkundenlehre I (wie Anm. 33) S. 47 f.

lisierung spricht für einen eher geschäftsmäßigen Ablauf des Beurkundungsgeschäfts unter umständebedingtem Zeitdruck. Die Urkunde ist in den Regesta Imperii[36] und in den Jahrbüchern der Deutschen Geschichte[37] nicht erfasst und daher von der nachfolgenden Forschung nicht beachtet worden.

Der Deutsche König Heinrich (VII.) hatte sich um die Jahreswende 1227/28 nicht nur mit dem zunehmend ungeliebten Reichsregiment des Pfalzgrafen und bairischen Herzogs Ludwig I. von Wittelsbach auseinanderzusetzen[38], sondern auch mit der die Verhältnisse in Südwestdeutschland und besonders im Elsass bedrohenden Fehde zwischen Simon von Leiningen und Bischof Berthold von Straßburg um das Dagsburger Erbe, in welcher der König durch den Kauf von Kaisersberg und die Belehnung der Grafen von Pfirt mit der Burg Egisheim parteiliche, gegen den Bischof von Straßburg und dessen Verbündete gerichtete Interessen entwickelte, weshalb er im Herbst 1227 von Augsburg über Konstanz, Zürich und Basel nach Hagenau zog, wo er am 13. November 1227 nachgewiesen ist[39]. Ausweislich der Regesta Imperii ist er nach Aufenthalten in Nürnberg (1227 Dez. 20) und Eger (1228 Jan. 1) danach erst wieder am 17. Februar 1228 in Ulm belegt[40]. Die Wormser Urkunde für den Grafen von Geldern zeigt, dass er inzwischen, aus Eger kommend, zum 18. Januar 1228 eilig Worms aufgesucht hat, um dort Reichsinteressen zu vertreten, da laut Winkelmann am Anfange des Jahrs 1228 „das ganze Oberelsaß schon mit Kriegslärm erfüllt“ war. Es bleibt jedoch bisher unbekannt, welche Fürsten dabei in seiner Begleitung waren.

Andererseits erfolgte die auf den 18. Januar 1228 datierte und in Worms vollzogene königliche Bestätigung des Verkaufs des umfangreichen Lorscher niederländischen Fernbesitzes um Gent im Betuwegau auf dem Höhepunkt des Mainzer Ausgreifens auf die Lorscher Starkenburg, auf der Erzbischof Siegfried II. nur wenige Tage zuvor, am 11. Januar 1228, wie ein verfügungsberechtigter Eigentümer eine dieselbe betreffende Urkunde bestätigte, also derzeit im Sachbesitz der Burg war[41].

Der beurkundete Käufer des niederländischen Lorscher Fernbesitzes, Graf Gerhard III. von Geldern[42] (um 1185–1229 Okt. 22), war der Sohn der Richardis († 1231), Tochter Herzog Ottos I. von Baiern, Witwe Graf Ottos I. von Geldern

36 RI 5,1, S. 741 f. Sie ist auch nicht in: J. F. Böhmer, Regesta Imperii. Die Regesten des Kaiserreichs … Bd. V, Nachträge und Ergänzungen, Vierter Band (VI. Abt.), bearb. von Paul Zinsmaier, Köln/Wien 1983, erfasst.

37 Winkelmann, Friedrich II. (wie Anm. 1) S. 514–516.

38 Bund, Studien III (wie Anm. 1) S. 118 f.

39 RI 5, Nr. 4081–4090.

40 RI 5, Nr. 4091–4095.

41 Bund, Studien III (wie Anm. 1) S. 113, 117.

42 Gerhard III., Graf von Geldern seit 1207, † 22.10.1229; Neu, Heinrich, „Gerhard III. von Geldern“ in: NDB 6 (1964) S. 264 f. [Onlinefassung]; URL: http://www.deutsche-biographie.de/pnd 137531974.html; O. Oppermann, Köln.-geldr. Stud. z. Gesch. d. 13. Jh., bearb. u. hg. v. W. F. Alberts / F. Ketner, = Bijdragen van het Inst. voor middeleeuwse geschiedenis der Rijks-Uni-

(† nach 1207) und seit 1223 Äbtissin der von ihr gegründeten Zisterzienserinnenabtei zu Roermond; verheiratet war Gerhard mit Margareta von Brabant. Im deutschen Thronstreit stand er auf der Seite der Staufer und verstand es, durch Erwerbung von Zöllen am Niederrhein seinen Reichtum und seine dortige territoriale Machtposition zu verstärken. Seine daraus folgende finanzielle Liquidität ermöglichte ihm auch käufliche Erwerbungen, wie des Gutes Moldeken vom Aachener Marienstift[43] und nun des Lorscher Fernbesitzes Gent, die beide auch zur Ausstattung des neu errichteten Hausklosters Roermond dienen sollten.

Graf Gerhard III. von Geldern führte zusammen mit dem Utrechter Bischof Otto von Lippe eine gewaltsame Auseinandersetzung mit den Bewohnern des Landes Drenthe, bei der er am 1. August 1227 in der verlorenen blutigen Schlacht von Anen verwundet und von den Siegern gefangengenommen wurde. Als er zur Wahl eines Nachfolgers des in der Schlacht gefallenen Utrechter Bischofs „auf Ehrenwort" befristet entlassen wurde, kehrte er nicht, wie versprochen, in die Gefangenschaft zurück, sondern eilte zu König Heinrich (VII.), um sich von seinen gemachten Versprechungen entbinden zu lassen[44]. Am 1. Oktober 1227 war er dann in Augsburg Empfänger einer Urkunde des Königs, welche es ihm nach einem Fürstenspruch[45] ausdrücklich untersagte, während seiner Gefangenschaft durch Bürgen gemachte Zusagen zu erfüllen, weil die Empfänger derselben der Exkommunikation unterlagen und *exleges* geworden seien[46].

In jedem Falle ermöglicht die enthaltene Tagesdatierung dieser bisher unbeachtet gebliebenen, im Lorsch so nahen Worms am 18. Januar 1228 gegebenen königlichen *cedula* zusätzlich zu Magister Heinrichs von Avranches Gedicht HvA 43 (R 114-117) einen weiteren überraschenden Einblick in weiterreichende Implikationen der Auseinandersetzung um die Reichsabtei Lorsch am Beginn

versiteit te Utrecht 25, 1952, S. 26, 29 f., 39 f., 50, 79; Gelre – Geldern – Gelderland. Geschichte und Kultur des Herzogtums Geldern, hg. von Johannes STINNER / Karl-Heinz TEKATH (Veröffentlichungen der Staatlichen Archive des Landes Nordrhein–Westfalen, Reihe D, Bd. 30), Geldern 2001, S. 395–402.

43 1227 Apr. 1; RI 5, Nr. 4049; Erich MEUTHEN, Aachener Urkunden 1101–1250, Bonn 1972, S. 306 f. Nr. 95. Vgl. auch: RI 5, Nr. 4126.

44 Gesta episc. Traiect. c. 23–26, 29; MGH SS 23, S. 412 ff.; WINKELMANN, Friedrich II. (wie Anm. 1) S. 509–511, bes. S. 510 Anm. 3.

45 Die besiegelte königliche *littera* nennt keine Zeugen, so dass auf die am Rechtsspruch beteiligten Fürsten und Herren (*a principibus et magnatibus imperii talis coram nobis lata est sententia*) allenfalls indirekt geschlossen werden kann: in den mit jeweils etwa Wochenabstand davor und danach ergangenen Urkunden des Königs (RI 5, 4079 und 4082) sind jeweils übereinstimmend neben weiteren Grafen und Herren der Pfalzgraf bei Rhein und der Burggraf von Nürnberg genannt.

46 Theodor Joseph LACOMBLET, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins oder des Erzstifts Cöln, der Fürstenthümer Jülich und Berg, Geldern, Meurs, Kleve und Mark, und der Reichsstifte Elten, Essen und Werden: aus den Quellen in dem Königlichen Provinzial-Archiv zu Düsseldorf und in den Kirchen- und Stadt-Archiven der Provinz, vollständig und erläutert hg. von Theod. Jos. LACOMBLET, Bd. 2. Von dem Jahr 1201 bis 1300 einschließlich, Düsseldorf 1846, S. 77 f. Nr. 146; RI 5, Nr. 4081.

des Jahres 1228 und die Anstrengungen von Fürstabt Konrad, alle politischen Möglichkeiten zur Verteidigung seiner bedrohten Stellung zu nutzen. Die wohl unmittelbar in den Monaten März/April desselben Jahres nachfolgende persönliche Romreise Konrads zur Erlangung päpstlichen Schutzes[47] für seine Abtei gegen den Mainzer Erzbischof war die unausweichliche Folge dieser letztlich erfolglos bleibenden Wormser Bemühungen.

Offenbar verblieb Graf Gerhard von Geldern nach dem Empfang der Augsburger Urkunde vom 1. Oktober 1227 nach wie vor im Gefolge des Königs und ist mit ihm bis nach Worms gezogen. Dort traf er auf den ihm in jedem Falle schon zuvor bekannten Lorscher Fürstabt Konrad[48], der inzwischen laut des Gedichts HvA 43 (R 114-117) samt seinen Mönchen durch Erzbischof Siegfried II. von Mainz unter Wegnahme allen Besitzes auch aus seinem zuvor von den aufrührerischen Ministerialen schon ausgeplünderten Kloster verjagt worden war[49] und höchstwahrscheinlich in erster Linie im nahen Worms Obdach und beim dort ankommenden oder sich schon aufhaltenden Deutschen König (im Ergebnis ohne Erfolg) Hilfe gegen diesen Mainzer Übergriff wie auch gegen denjenigen auf die Starkenburg gesucht haben dürfte.

Die Frage, ob Graf Gerhard nicht schon zuvor Kenntnis von den aktuellen Lorscher Vorgängen erhalten hatte und wegen seines naheliegenden Interesses an dem niederländischen Fernbesitz der bedrängten Abtei einen Kontakt zu Abt Konrad von Lorsch gesucht und dann auch die Reise des Königs nach Worms zum Abschluss des angebahnten Geschäfts mitgemacht hat, wird man nicht definitiv beantworten können. Doch die bei Heinrich von Avranches geschilderte, im Ablauf eine gewisse zeitlichen Dauer erfordernde „Vorgeschichte“ nennt nicht nur einen päpstlichen, einige Zeit zuvor (Frühjahr/Sommer 1227?) offenbar durch Boten erforderten und dann auch vom Mainzer Erzbischof verkündeten Kirchenbann gegen die Lorscher Ministerialen[50], sondern auch die vom *rex Theutonie* gegen diese wegen ihrer danach gezeigten Unnachgiebigkeit verhängte Reichsacht, die im Gegenteil aber noch zur Ausraubung auch des Klosters durch die so in Bedrängnis geratenen Aufrührer führte[51]. Es ist also denkbar, dass der königliche Bannspruch Anfang Oktober 1227 in Augsburg oder spätestens um den 13. November 1227 in Hagenau, sei es durch Abt Konrad persönlich, sei es durch einen Boten, herbeigeführt worden ist und sowohl zur Einschaltung

47 Bund, Studien III (wie Anm. 1) S. 117, 138 f.

48 Fürstabt Konrad war im November 1226 in Würzburg zusammen mit Graf Gerhard von Geldern einer der Zeugen für die Aufhebung der Privilegien der Bürger von Kamerich (Cambrai) durch König Heinrich (VII.) gewesen; RI 5, Nr. 4025.

49 HvA 43, 115–118 (Bund, Studien III [wie Anm. 1] S. 154 f.): *Mitius egerunt* (sc. fures) *nobiscum; nam rapiendo / Divitias saltem non subtraxere penates. / Immites illi, sed hic* (i.e. archiepiscopus Mag.) *est inimitior: illi / Plurima predati bona sunt, nichil iste reliquit.*

50 HvA 43, 70–76; Bund, Studien III (wie Anm. 1) S. 111–115, 150–153.

51 HvA 43, 77–79: […] *ensem / Contempsere tuum, propter quod oportuit, ut rex / Theutonie banniret eos.* […]; zur Plünderung vgl. Verse 86–98; Bund, Studien III, S. 152 f.

des Königs in die Lorscher Auseinandersetzung geführt als auch dem geldrischen Grafen eine sich bietende Gelegenheit aufgezeigt hat.

Abt Konrad von Lorsch wird in seiner Gefährdungssituation allemal die schon bestehende persönliche Bekanntschaft mit dem Grafen von Geldern zu einem „politischen Geschäft" zu nutzen versucht haben. Dabei steht es dahin, ob er mit dem offensichtlichen „Notverkauf" dieses umfangreichen, aber fernen Besitzkomplexes, an welchem der Käufer im Rahmen seiner Territorialinteressen erhebliches Interesse haben musste, nur akuten, durch den Kampf um die Starkenburg und um die Freiheit seiner Abtei verursachten Geldbedarf zu decken versuchte, vielleicht sogar so auch seine nachfolgende Romreise überhaupt finanziert hat, oder ob er nicht gleichzeitig – vom Deutschen König, dem Schutzherrn der Abtei, der anscheinend vor dem Hintergrund seines Emanzipationsstrebens gegenüber dem Reichsgubernator, Pfalzgrafen und Herzog von Baiern Ludwig I. von Wittelsbach ein Vorgehen gegen den mächtigen Mainzer Erzbischof zu vermeiden gesucht hat, im Stich gelassen – schon vor deren sich drohend abzeichnender Mediatisierung (im Ergebnis aber ebenfalls erfolglos) eine Möglichkeit suchte, zum Mutterbruder des Käufers, dem Reichsregenten, der ja dann auch bei der Anfang Juli 1228 in Nürnberg aber zu Gunsten der Mainzer Interessen getroffenen königlichen Entscheidung über den künftigen Status der bisherigen Reichsabtei Lorsch ein entscheidendes Wort mitzusprechen hatte[52], einen direkten politischen Faden anzuspinnen.

Zu dem von Abt Konrad und dem vermutlich wenigstens in seiner loyalen Mehrheit ihn begleitenden Lorscher Kapitel[53] laut Urkunde gemeinsam abgeschlossenen Verkauf des niederländischen Lorscher Fernbesitzes war, da es sich um Reichsgut handelte, der Konsens des Königs unabdingbar[54]. Ein solcher weiterer Fürsten ist nicht eigens erwähnt, der Mainzer Erzbischof Siegfried II., als direkt Beteiligter an den Lorscher Auseinandersetzungen sicher für jeden Einspruch gegen seinen Interessen widersprechende Lorscher Aktivitäten gut, hielt sich spätestens am 6. Februar 1228 zur Krönung des böhmischen Königs Wenzel in Prag auf[55], war also wohl kaum noch am 18. Januar in Worms anwesend, und der in gleicher Weise an Lorsch materiell-politisch interessierte Pfalzgraf und Reichsgubernator Ludwig von Baiern ist zwischen dem 20. Dezember 1227 (Nürnberg) und dem 20. Februar 1228 (Ulm) weder als Zeuge bei König Heinrich (VII.) noch sonst nachgewiesen[56], doch bleibt starker Zweifel, dass der noch unter Vormundschaft stehende König bereits zu diesem Zeitpunkt eine Urkunde ohne Zustimmung des Reichsgubernators hätte ausstellen können. Die einfache,

52 BUND, Studien III (wie Anm. 1) S. 118 f.

53 Das Kapitel erscheint allerdings wenig später in sich gespalten gewesen zu sein; ebd., S. 138.

54 D. HÄGERMANN, Reichsgut, in: LexMA 7 (1995) Sp. 620–622.

55 RAM 2, S. 199 Nr. 560; RI 5, Nr. 11006a.

56 RPR, S. 13 f. Nr. 267–273; RI 5, Nr. 4092–4096. Vgl. auch: WINKELMANN, Friedrich II. (wie Anm. 1) S. 516 f.

bündige Form der Wormser *cedula* spricht eher für ein kurzfristig am Ort verhandeltes und abgeschlossenes und dann vom König und seinem Rat genehmigtes Kaufgeschäft zwischen einem in einer akuten Krise geldbedürftigen Fürstabt und einem offenbar zahlungskräftigen und -willigen „königsnahen" Grafen, der ad hoc eine sich bietende Gelegenheit, die Notsituation des Verkäufers, zur Förderung seiner Territoriumsbildung entschlossen nutzte, als für ein über Monate durch Verhandlungen politisch vorbereitetes Projekt.

Einzelheiten des weiteren Schicksals Abt Konrads von Lorsch nach seiner Entsetzung vom Lorscher Abbatiat waren bislang unbekannt[57]. In den bisher zur Verfügung stehenden Quellen zu den ab 1228 nachfolgenden Auseinandersetzungen um die Abtei Lorsch wird er nirgends mehr namentlich und seine abbatiale Funktion nur einmal noch 1234 anonym erwähnt, so dass allenfalls indirekte Schlüsse aus der immanenten Logik überlieferter Vorgänge möglich erscheinen. Deshalb soll hier die bei Ioannis gedruckte Angabe seines Todes im Jahre 1247 nach 41 Amtsjahren als Abt von St. Jakob zu Mainz wie eine Hypothese an Hand der nachvollziehbaren Quellennachrichten überprüft werden.

Schon im Zusammenhang mit dem Widerspruch der Lorscher Mönche gegen den päpstlichen Reformauftrag im Jahre 1229 ist der bisherige Abt nirgends erwähnt, dagegen wohl deren Unterstützung aus dem lokalen Adel heraus[58]. Die Auseinandersetzung um die wegen nicht eingeholter Zustimmung des betroffenen Reichsfürsten, des Fürstabts Konrad, sowie seiner Vasallen und Ministerialen gegen Reichsrecht verstoßende Mediatisierung des Fürstentums Lorsch[59], die sich aber durch den eingetretenen Tod des Amtsinhabers automatisch rechtlich erledigt hätte[60], wurde erst im April 1232 auf dem Reichstag zu Aglei (Aquileja) durch die „mit ausdrücklicher Billigung der Fürsten" erfolgte Entscheidung des Kaisers definitiv zu Gunsten des Erzbistums Mainz, dem seit Ende 1230 mit Siegfried III. von Eppstein († 1249) der *patruelis* des bisherigen Inhabers vorstand, beendet[61], worauf auch der Papst am 4. Mai 1232 die Abtei kirchenrechtlich dem Erzbistum Mainz inkorporierte[62]. Wegen des gewählten förmlichen Verfahrens auf dem Reichstag, das sich ansonsten erübrigt hätte, muss der bisherige Fürstabt Konrad daher in jedem Falle zu diesem Zeitpunkt noch unter den Lebenden gewesen sein.

Erst mit diesen Vorgängen war die Aufhebung der Fürstabtei Lorsch nicht nur politisch, sondern auch reichs- wie kirchenrechtlich abgeschlossen, wogegen

57 Bund, Studien III (wie Anm. 1) S. 123 ff.

58 Ebd., S. 124.

59 Ebd., S. 126–128.

60 Ebd., S. 130 Anm. 189. Im Falle der Stuhlvakanz durch Tod des Inhabers hätte der König den Lorscher Abbatiat ohne Weiteres einem Bischof als Kommendatarabt übertragen können, wie es vor 1214 mit Bischof Lupold von Worm geschehen war.

61 RI 5, 1957.

62 Bund, Studien III (wie Anm. 1) S. 120–122. Zum kirchenrechtlichen Institut der Inkorporation vgl. Feine (wie Anm. 1) S. 397–402, 408–414.

von Seiten der Betroffenen allenfalls mit Mitteln des Widerstandsrechts[63] noch gewaltsam opponiert werden konnte, was dann jahrelang mit Unterstützung des seinem 1231 ermordeten Vater Ludwig nachfolgenden Pfalzgrafen Otto II. von Wittelsbach auch geschehen ist und bis zum Totschlag des Priors des neu angesiedelten Zisterzienserkonvents im Jahre 1236 eskalierte. Der Papst hatte angeordnet, dass die nicht zum Übertritt zu den Zisterziensern bereiten Lorscher Benediktiner auf die Benediktinerklöster der Mainzer Diözese verteilt werden sollten – das hätte auch St. Jakob OSB zu Mainz eingeschlossen, also eine Art Kompromissangebot? Doch hätten davon nur wenige Mönche Gebrauch gemacht, so dass nach dem päpstlichen Befehl vom 24. Februar 1233, sofort Zisterzienser in Lorsch zu installieren[64], dies *abbate et monachis inde iolenter eiectis*[65] geschehen sei, wogegen diesmal und anders als 1227/28 der Pfalzgraf als Vogt und Schutzherr der Abtei als auf unwahren Angaben des Mainzer Erzbischofs beruhend in Rom Klage erhoben hatte, die am 17. Oktober 1234 eine päpstliche Zurücknahme der bisherigen Anordnungen und den Auftrag einer neuen Untersuchung an den Bischof von Naumburg zur Folge hatte[66].

Daraus ergibt sich, dass der hier noch einmal mit seiner Amtsfunktion eigens erwähnte, aber namentlich ungenannt bleibende und quasi zur Unperson gewordene Abt Konrad von Lorsch zusammen mit seinen *Confratres* zwischen den beiden vorgenannten Daten, also wohl in der zweiten Jahreshälfte 1233, endgültig aus seinem Kloster vertrieben wurde, worauf es ihm aber gelang, den Pfalzgrafen Otto II. als ranghöchsten weltlichen Konkurrenten der Mainzer Machtansprüche zu einer Intervention bei Papst Gregor IX. zu bewegen, was der Mainzer Erzbischof Siegfried III. mit Verhängung von Exkommunikation und Interdikt gegen Otto beantwortete. Die Lorscher Angelegenheit ist 1233/34 also noch ein zweites Mal auf Veranlassung eines Dritten mit Stoßrichtung gegen den Mainzer Erzbischof bei der Kurie anhängig gewesen, ohne dass allerdings wegen des eine ganz andere Situation spiegelnden Inhalts des Gedichtes HvA 43 (R 114-117) jedoch an eine direkte, für dessen ev. Datierung in diese Zeit aber die entscheidende Voraussetzung bildende persönliche Beteiligung des kirchenrechtlich damals bereits abgesetzten und seines reichsfürstlichen Ranges verlustig gegangenen Lorscher Abtes Konrad zu denken wäre.

Ob Abt Konrad in den Jahren dieser auch handhaften Auseinandersetzung vor allem mit dem Mainzer Erzbischof in seinem Amt als Abt von St. Jakob in Mainz unangefochten geblieben ist und in wieweit er es in unmittelbarer Reichweite seines Gegners hat ausüben können, muss mit einem Fragezeichen versehen werden. Wahrscheinlich hat er sich solange wie möglich in oder bei Lorsch

63 Vgl. Th. Brückner, Widerstandsrecht, in: LexMA 9 (1998) S. 64–66.

64 RI 5, Nr. 6943; RAM 2, S. 224, Nr. 84.

65 RI 5, Nr. 7045; MGH Epp. pont. 1, S. 486 f.: 1234 Okt. 17.

66 Bund, Studien III (wie Anm. 1) S. 132 f., bes. Anm. 198.

(in einem der abhängigen Filialklöster?) als seiner bei weitem wichtigsten Position *via facti* zu behaupten gesucht und die Leitung seines Mainzer Klosters dem dortigen Prior als Stellvertreter überlassen, allein schon, um nicht während andauernden Streites selbst in die Hände des wenig zimperlichen Mainzer Erzbischofs Siegfried III. von Eppstein zu fallen. Es ist jedenfalls nicht bekannt, dass dieser versucht hätte, Konrad auch als Abt von St. Jakob abzusetzen, was dafür spricht, dass es in der ganzen Lorscher Streitsache allein um territoriale Machtpolitik ging und die von Mainz aus notorisch bemühten persönlichen Vorwürfe gegen den Fürstabt Konrad als des Hauptschuldigen am angeblich rettungslosen Verfall der Reichsabtei Lorsch[67] überwiegend als Mittel zum politischen Zweck seiner persönlichen Disqualifizierung für sein *dortiges* kirchenfürstliches Amt dienten.

In jedem Falle muss er – das lässt sich wiederum aus dem päpstlichen Schreiben folgern – 1234 noch unter den Lebenden gewesen sein. Ob er nach der endgültigen Vertreibung aus Lorsch sich einige Jahre später aus Einsicht in die letztliche Aussichtslosigkeit seines Widerstandes gegen seinen Amtsverlust „unterworfen", also als Abt von Lorsch formell resigniert hat, um wenigstens den Rest seiner Tage in St. Jakob zu Mainz als dessen Abt unangefochten verbringen zu können, oder ob er sich vielleicht auf Familienbesitz zurückgezogen hat, muss mangels Quellennachrichten offen bleiben. Für eine Resignation könnte aber der Umstand sprechen, dass laut des im 18. Jahrhundert geschriebenen, von den Angaben bei Ioannis gestützten Memorialienbuchs von

67 Vgl. die „schlechte Presse" des im Machtkampf auch propagandistisch unterlegenen Abtes in der späteren Zusammenfassung bei Konrad DAHL, Historisch topographisch statistische Beschreibung des Fürstenthums Lorsch oder Kirchengeschichte des Oberrheingaues, Geschichte und Statistik des Klosters und Fürstenthums Lorsch nebst einer historischen Topographie der Aemter Heppenheim, Bensheim, Lorsch, Fürth, Gernsheim, Hirschhorn u. a. m. Mit einem Urkundenbuche, Kupferstichen und Steinabdrücken. Darmstadt 1812, S. 78: „Abt Konrad wurde durch einhellige Wahl der Brüder zu Lorsch erwählt. Er war von edler Abkunft, von großen Geistesgaben und seltner Tugend, wodurch er sich auch die Gunst seiner Mitbrüder in einem hohen Grade erwarb. Anfangs gieng es auch mit ihm ganz gut – allein bald änderten sich auch seine Sitten eben so sehr wie seine Denkungsart, so daß man also das bekannte Sprüchwort *Honores mutant mores* – auf ihn sehr wohl anwenden konnte. Er wurde nämlich aus einem Tugendfreunde (wie Hellwich erzählt) ein Wollüstling und aus einem demüthigen Mönche ein stolzer und höchst verschwenderischer Prälat. Das Kloster versetzte er dadurch in große Schuldenlast; er verkaufte und verschleuderte des Klosters Güther, Zinsen, Renten und Gefälle, Kirchenparamenten, Klostermöbeln und dergleichen mehr. Aber – dies war noch nicht das äusserste. Ein schlechter Vater zieht auch gemeiniglich böse Kinder. Das Beispiel des Abtes verführte die Mönche ebenfalls zu einer schlechten Lebensart. Alle klösterliche Zucht war erloschen. Ausgelassenheit aller Art war an ihre Stelle getreten. Da aber niemand als der Abt an dieser schlechten Aufführung und üblen Haushaltung Schuld war, so verklagten die Mönche denselben bei dem Pabste, welcher den Abt von Wernweiler als Kommissarius dahin schickte, um die Sache zu untersuchen. Dieser fand die Klagen der Mönche zu Lorsch in Ansehung ihres Abtes ganz in der Wahrheit gegründet; er entsezte also auf der Stelle den Abt Konrad seines Amtes und seiner Würde und übergab dem Erzbischoffe Sifried II. von Mainz die Verwaltung, Beschützung und Reformation des Klosters; dies geschah im Jahr 1229."

St. Jakob zu Mainz sein dortiger Abbatiat „von 1206 bis zu seinem Tod 1247“ gedauert hat[68].

Konrad wurde auch nach 1297 in dem 1248 neu errichteten Lorscher Prämonstratenserkonvent am 29. Juni als Abt kommemoriert[69]; der Umstand, dass sein Name von der Anlagehand in das neue Necrologium der Prämonstratenser eingetragen wurde und diese dabei die benediktinische Lorscher Tradition als Vorlage des neuen Buches verwendete, könnte darauf hindeuten, dass Abt Konrad nach dem Ende gewaltsamer Auseinandersetzungen mit einem – wenn auch wohl nach und nach aussterbenden und zerbröckelnden – benediktinischen Restkapitel bis zu seinem Tode in Lorsch oder anderen Lorscher Besitzungen auf dem Wege gegenseitiger schweigender Tolerierung quasi „im Amt“ ausgeharrt hat und nach seinem Tode wie jeder Abt im Totenbuch eingetragen und liturgisch kommemoriert worden ist[70], selbst wenn er sich möglicherweise inzwischen auf ein anderes, ihm *ad personam* zustehendes *Beneficium* zurückgezogen haben sollte. Eine andere Erklärungsmöglichkeit wäre, dass er auf „politischem“ Verhandlungswege eine einvernehmliche, kirchenrechtskonforme Regelung des Auslaufens seines Lorscher Amtes und seiner materiellen Versorgung erreicht hat.

68 Die Anfrage beim Stadtarchiv Mainz nach StA Mainz, 13/219, Nekrologium (abgefaßt von den Kustoden Gregor Schalk aus Mainz und Philipp Schäffer aus Kostheim), 1000–1800; 13/224, Kopialbuch und Rentenverzeichnis, Abschrift von F. W. E. Roth, 1896, 1055–1798; 13/223, Memorialienbuch (geschrieben 18. Jh.), 1055–1797) wurde von Wolfgang Dobras, dem hierfür zu danken ist, am 22. Dezember 2016 e-postalisch beschieden: „Im Nekrolog von St. Jakob wird unter dem 29. Juni kein Abt Konrad aufgeführt. Das Memorialienbuch kennt nur einen Abt Konrad (fol. 21r-v), dessen Abbatiat von 1206 bis zu seinem Tod 1247 angesetzt wird. [Dazu vgl. oben bei Anm. 22.] Auch im Kopialbuch – eine Abschrift von F. W. E. Roth – konnte ich nichts eruieren. Ludwig Falck unterscheidet in seinen „Mainzer Regesten 1200–1250 zur Geschichte der Stadt, ihrer geistlichen und weltlichen Institutionen und Bewohner“ (Mainz 2008) zwei Äbte mit Namen Konrad, deren Regierungszeit er einmal mit 1206–1232 und 1240–1249 angibt, jedoch ohne Begründung.“ Letzteres widerspricht der präzisen, mit Tagesdaten eingegrenzten Angabe von 41 Amtsjahren bei Ioannis, Vol. II. rer. Moguntiac. (wie Anm. 1) S. 808. Das Intervall zwischen 1232 und 1240 korreliert allerdings mit dem Höhepunkt der gewaltsamen Auseinandersetzungen um die Abtei Lorsch, während derselben Abt Konrad kaum Gelegenheit gehabt haben dürfte, ausgerechnet im Zugriffsbereich seines wichtigsten Gegners, des Mainzer Erzbischofs, Urkunden auszufertigen. Dass sich dies offenbar 1240 änderte, könnte dafür sprechen, dass Abt Konrad zu diesem Zeitpunkt sein Lorscher Amt resigniert, dafür aber sein Mainzer Amt wieder ausgeübt hätte.

69 Nach dem Kalendarium necrologicum Laureshamense (UB Würzburg, Ms. theol in fol. Nr. 132); vgl. Bund, Studien III (wie Anm. 1) S. 123 Anm. 170.

70 Ebd., S. 123. Im nach einem Lorscher Festkalender und einem Martyrologium Romanum zwischen 1297 und 1324 (jedenfalls etliche Jahre nach 1265; fol. 82r: *XVII kal. Iulii* [Juni 15: an zweiter Stelle von der Anlagehand] *Heinrici primi p(re)positi* [1248–1251] *huius congregationis de ordi(n)e Premonstraten(sium) et Burckardi tertii p(re)positi* [1265] *eiusdem ordinis*; (Druck: Rudolf Kunz / Paul Schnitzer, Die Prämonstratenser-Pröpste des Klosters Lorsch, in: Beiträge zur Geschichte des Klosters Lorsch, Lorsch 1978, S. 336) angelegten und bis 1557 geführten Kalendarium necrologicum Laureshamense (Universitätsbibliothek Würzburg Ms. theol. in fol. Nr. 132, 13.–15. Jh., Hessen und Thüringen – Von den Anfängen bis zur Reformation. Eine Aus-

Da Abt Konrad von Lorsch im Brief des Papstes Innozenz IV. vom 5. Mai 1245, der heftige Vorwürfe gegen den Lebenswandel der weiland Lorscher Benediktiner enthält[71], als Person und Amtsträger aber mit keinem Wort erwähnt wird, was bei aller gebotenen Zurückhaltung gegenüber einem argumentum e silentio dafür sprechen könnte, dass er entweder inzwischen auf sein Lorscher Amt rechtsverbindlich verzichtet hatte oder aber bereits verstorben war; und da er am 19. März 1247 als Abt von St. Jakob zu Mainz einen Amtsnachfolger hatte[72], müsste er dann an einem 29. Juni der Jahre nach 1234[73] und vor 1247 – höchst wahrscheinlich nach 1240, spätestens aber am 29. Juni 1246 – verstorben sein.

Jedoch ist bei Ioannis in dem im 17. Jahrhundert auf archivalischer Basis zusammengestellten Äbtekatalog des Klosters St. Jakob zu Mainz, der in fast allen Fällen sogar Tagesdaten von Tod der Äbte und Wahl ihrer Nachfolger mit Anzahl der dazwischen verstrichenen Tage angibt, der 5. Februar 1247 als Todestag des Abtes Konrad präzise und völlig glaubwürdig überliefert[74]. Deshalb ist dieser Widerspruch zwischen den beiden Angaben zum Todesdatum Abt Konrads wohl nur mit der Hypothese zu erklären, dass dieses dem damals unzweifelhaft in einem desolaten Zustand befindlichen und vermutlich weitgehend isolierten Lorscher Restkapitel ungenau oder falsch kommuniziert, so am falschen Tag (oder hilfsweise am Tag des Eingangs der nicht näher datierten Todesnachricht?) eingetragen und in dieser Form dann an die Lorscher Prämonstratenser überliefert worden ist.

stellung des Landes Hessen, Marburg – Eisenach 1992, S. 239 Nr. 452; B. BISCHOFF, Lorsch im Spiegel seiner Handschriften, Münchener Beiträge zur Mediävistik und Renaissanceforschung, Beih., München 1974, S. 62, 120 f.) auf fol. 88r: *g IIII. kl.* [Aug. = 29. Juli] *Cunradi abb(atis), Dithmari*, [Rasur] *subd(iaconi), Luchardis, l(aice)*, [bis hierher Anlageschrift in gleichmäßigem Eintrag, also Übernahme aus einer älteren Vorlage]; Druck: Johann Friedrich BÖHMER, Fontes rerum Germanicarum, Stuttgart 1853, N. Aalen 1969, 3, S. 148; da Konrad der einzige Namensträger in der lückenlos überlieferten Lorscher Abtsliste gewesen ist (Catalogus der Lorscher Äbte, in: MINST, Lorscher Codex – Deutsch 1, S. 30 f.) und ein Herkunftsname im Nekrolog nicht angegeben ist, kann der genannte Abt nur der Lorscher Abtei angehört haben und muss mit ihm identifiziert werden; zur quellenkundlichen Bewertung mittelalterlicher Memorialüberlieferung vgl. Konrad BUND, Untersuchungen zu Chronologie, Quellenproblematik und Quellenwert der ältesten Memorialüberlieferung des Frankfurter Bartholomäusstifts. Mit einem Exkurs zu angeblich 1944 verbrannten Büchern des Stifts und zur Chronologie der fogelweider-Einträge in den Bartholomäusbüchern II 7 und II 11, Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 32 (1982) S. 19–61, bes. S. 21–23, 28–30.

71 RAM 2, S. 299, Nr. 627; zitiert bei BUND, Studien III (wie Anm. 1) S. 135 Anm. 210.

72 RAM 2, S. 292 f., Nr. 588: 1247 März 19: Abt Gerhard und der Konvent von St. Jacob zu Mainz treten alle ihre Rechte an der Stadt Alsfeld an den Erzbischof Siegfried und die Kirche von Mainz ab; WÜRDTWEIN III, 278.

73 Vgl. das Schreiben Papst Gregors IX. von 1234 Okt. 17, oben bei Anm. 65.

74 Vgl. oben Anm. 22 und 68. Abt Konrad dürfte in der 1186 errichteten Kirche seines Mainzer Klosters begraben worden sein, die 1329 zerstört wurde und 1461 einen wesentlich kleineren Nachfolgebau erhielt. Die gesamte Anlage wurde 1793 bei der Beschießung der von französischen Truppen besetzten Stadt zerstört.

Für einen solchen Ablauf – zunächst Resignation Konrads als Abtes von Lorsch, danach noch einige Jahre unangefochten Abt von St. Jakob zu Mainz und schließlich Tod am 5. Februar des Jahres 1247 – spricht auch, dass eine dauerhafte Lösung des Lorsch-Problems erst gelang mit dem Friedensschluss zwischen Mainz und Kurpfalz am 4. September 1247[75], als im Folgejahr auf der Basis der 1245 von Papst Innozenz IV. erteilten Erlaubnis in Lorsch eine bescheidene Prämonstratenserpropstei eingerichtet wurde. Die Bestätigungsurkunde Erzbischof Siegfrieds III. für den Propst und den Konvent der Prämonstratenser in Lorsch vom 8. Januar 1248 enthält neben dem Text des Papstbriefes von 1245 die Bestimmung, dass an der Spitze des neuen Prämonstratenserkonvents ein von diesem gewählter Propst stehen soll, der aber dem Erzbischof präsentiert werden muss, dem das Kloster mit allem Zubehör untersteht[76]. Darauf folgte die ausdrückliche Anerkenntnis des neuen Konvents, dass das Fürstentum Lorsch nebst Vasallen, Ministerialen, Burgen, Städten, Einkünften, Rechten und Zubehör mit Zustimmung des Königs und der Fürsten rechtmäßig mit der Mainzer Kirche vereinigt worden sei[77].

Der mächtige Mainzer Erzbischof Siegfried III. von Eppstein musste also selbst noch nach dem Tode seines politisch besiegten Gegners, des ehemaligen Fürstabts Konrad von Lorsch, alle kirchenrechtskonformen vertragsrechtlichen Mittel förmlich zur dauerhaften Sicherung und Stabilisierung seines mit außergewöhnlichen Methoden in einer zwei Jahrzehnte andauernden Auseinandersetzung errungenen Besitzstandes in Lorsch präventiv einsetzen; Reste des ehemaligen Lorscher Benediktinerkapitels scheinen aber selbst noch 1253 „in Lorsch“ mit geltend gemachtem institutionellem Anspruch anwesend gewesen zu sein und repressives Eingreifen des nachfolgenden Mainzer Erzbischofs Gerhard I. erfordert zu haben[78].

75 RAM 2 S. 295 Nr. 607; Knöpp, Das letzte Jahrhundert (wie Anm. 1) S. 209; Bund, Mittelrheinische Geschichte (wie Anm. 1) S. 44; Eckhart G. Franz, Im Streit um die Lorscher Klosterherrschaft. Zur Ersterwähnung Wald Michelbachs im Jahre 1238, in: Geschichtsblätter Kreis Bergstraße 21 (1988) S. 27–40, hier S. 34.

76 RAM 2 S. 299 Nr. 627; Eduard Winkelmann, Acta imperii inedita 2 Nr. 1041; Knöpp, Das letzte Jahrhundert (wie Anm. 1) S. 209.

77 RAM 2 S. 301 Nr. 642; Knöpp, Das letzte Jahrhundert (wie Anm. 1) S. 209.

78 Bund, Studien III (wie Anm. 1) S. 135 Anm. 211.